

---

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer in der Mittelstadt St. Ingbert**  
**(Hundesteuer-Satzung) <sup>1)</sup>**

---

**§ 1**  
**Steuergläubiger**

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen in seinen Haushalt oder Betrieb zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon wer Eigentümer des Hundes ist. Steuerpflichtig ist nicht, wer einen Hund ausschließlich zu Zwecken der Berufsausübung aufgenommen hat.
- (3) Alle aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (4) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert ist oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht binnen eines Monats dem Eigentümer, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben wurde.
- (5) Juristische Personen, die einen Hund halten, haben eine natürliche Person zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.

**§ 3**  
**Meldepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert einen Hund aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie drei Monate alt sind.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist (laut Meldeamt), bei der Stadt schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

**§ 4**  
**Steuersätze**

Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 60,00 EUR   |
| b) für den zweiten Hund    | 90,00 EUR   |
| c) für jeden weiteren Hund | 132,00 EUR. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Tatbestände des § 2 vorliegen, frühestens mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Hundehalter.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft worden, abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Die Führung des Nachweises über den Verbleib des Hundes obliegt dem Halter.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer; Rückerstattung

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund aufnimmt oder mit einem solchen Hund zuzieht, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum in St. Ingbert zu entrichtende Steuer verlangen.
- (4) Eine Rückerstattung für überzahlte Steuern erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters. Dieser Antrag ist spätestens sechs Monate ab dem Ende der Steuerpflicht gem. § 5 Abs. 2 zu stellen. Die Rückerstattung beschränkt sich auf diesen Zeitraum.

## § 7

### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  - b) Herdengebrauchshunde in der hierfür benötigten Anzahl.
  - c) Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
  - d) Hunde, die zur Bewachung öffentlicher Gebäude oder karitativer Anstalten gehalten werden;
  - e) Jagdhunde der Forstbeamten, der bestätigten Feld- und Forstschutzbeauftragten, der bestätigten Jagdaufseher und der Jagd ausübungsberechtigten, wenn sie die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, jedoch höchstens für zwei Hunde,
  - f) Sanitäts- und Rettungshunde, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen nachweislich uneingeschränkt zur Verfügung stehen und die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

## § 8

### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 ermäßigt für

Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

### **§ 9**

#### **Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Anträge auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung sind schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen zu stellen und vor Beginn eines jeden Kalenderjahres zu wiederholen. Anträge, die nach Festsetzung der Steuer gestellt werden, können frühestens zum 1. des Folgemonats berücksichtigt werden. Die gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a von der Steuer befreiten Personen sind von der Verpflichtung der jährlichen Wiederholung des Antrages befreit.
- (2) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. Sie erlischt mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung entfallen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb eines Monats nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

### **§ 10**

#### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die Stadt übersendet für jeden Hund eine nummerierte Hundesteuermarke. Diese behält ihre Gültigkeit solange der Hund im Besitze des im Steuerbescheid bezeichneten Steuerpflichtigen ist. Außerhalb des Haus- und Betriebsgrundstückes ist die Hundesteuermarke von dem Hund in leicht sichtbarer Weise zu tragen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

### **§ 11**

#### **Straf- und Bußgeldvorschrift**

Verstöße gegen die Hundesteuersatzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), geahndet.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> gemäß Beschluss des Stadtrates vom **12. Juni 2001**